



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik



1985

Berlin, den 26. August 1985

Teil I Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
11.7. 85	Verordnung über Rechnungsführung und Statistik	261
6. 8. 85	Anordnung über die Ordnungsmäßigkeit und den Datenschutz in Rechnungsführung und Statistik	267
9. 8. 85	Anordnung Nr. 62 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	275
25. 7. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens	276
1. 8. 85	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes	276
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	276

**- Verordnung
• über Rechnungsführung und Statistik
vom 11. Juli 1985**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und Verantwortung zur Leitung, Anwendung und ständigen Vervollkommnung von Rechnungsführung und Statistik. Rechnungsführung und Statistik ist das einheitliche System der Erfassung, Verarbeitung, Speicherung, Berichterstattung und Auswertung der für die Leitung, Planung, wirtschaftliche Rechnungsführung und Kontrolle notwendigen zahlenmäßigen Informationen der Volkswirtschaft entsprechend der beschlossenen Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik.

(2) Diese Verordnung gilt für
— Staatsorgane,
— Kombinate,
— Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachstehend Betriebe genannt).

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung, der Minister für Staatssicherheit und der Minister des Innern sind berechtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung für die Betriebe ihres Verantwortungsbereiches spezielle Festlegungen zu treffen.

(4) Die Bestimmungen dieser Verordnung für Kombinate gelten für wirtschaftsleitende Organe entsprechend.

(5) Nachstehend werden Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, Vorsitzende der örtlichen Räte, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe als Leiter bezeichnet.

(6) Die Rechte und Pflichten der Leiter zentraler Staatsorgane gelten auch für die zentralen Vorstände des Verban-

des der Konsumgenossenschaften der DDR und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe.

(7) Die Rechte und Pflichten der Leiter der Betriebe gelten auch für die Vorsitzenden bzw. die Vorstände von Genossenschaften.

(8) Die §§ 16 bis 19 und 25 gelten auch für gesellschaftliche Organisationen, soweit diese in das Berichtswesen einbezogen werden.

(9) Die §§ 11, 16 bis 19 und 25 gelten auch für private Handwerker und Gewerbetreibende sowie sonstige selbständige Bürger.

(10) Die Festlegungen des § 19 gelten auch für Bevölkerungsbefragungen.

Inhalt und Aufgaben

§ 2

(1) Das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik ist fester Bestandteil der Leitung und Planung der Volkswirtschaft der DDR. Es ist bei Wahrung der Vergleichbarkeit zahlenmäßiger Informationen flexibel auf veränderte Anforderungen der Leitung und Planung einzustellen.

(2) Durch Rechnungsführung und Statistik sind die für die Leitung, Planung, wirtschaftliche Rechnungsführung und Kontrolle notwendigen zahlenmäßigen Informationen für die Betriebe, Kombinate und Staatsorgane vollständig, wahrheitsgemäß und termingerecht zur Verfügung zu stellen. Durch Rechnungsführung und Statistik ist eine umfassende Information der Werktätigen zu gewährleisten.

(3) Die Übereinstimmung von Rechnungsführung und Statistik mit den Festlegungen und Kennziffern der Planung ist ständig zu gewährleisten.

(4) Die Leitung, Anwendung und ständige Vervollkommnung von Rechnungsführung und Statistik haben konsequent